

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER BWT AUSTRIA GMBH

§ 1 Gültigkeit dieser Bedingungen, Angebote

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragspartner schriftlich Abweichendes vereinbart haben oder bei Verbrauchergeschäften die Verbraucherschutzgesetze insbesondere KSchG, FAAG und VRUG anderslautende zwingende Regelungen vorsehen. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen von Waren gelten sinngemäß auch für Lieferungen von Leistungen, insbesondere auch für Montagearbeiten. Einkaufsbedingungen des Käufers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für die BWT Austria GmbH (nachfolgend BWT) unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und die BWT ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige Druckfehler, offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler, verpflichten die BWT nicht. Dies gilt insbesondere für Irrtümer der Leistungsbeschreibung des Angebotes.

Angebote sind grundsätzlich freibleibend und nur verbindlich, wenn sie als solche bezeichnet werden. Falls im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, ist die BWT an das Angebot 30 Tage ab Auslieferung gebunden.

§ 2 Umfang der Lieferpflicht

Für den Umfang der Lieferverpflichtung der BWT ist ausschließlich die schriftliche Leistungsbeschreibung des Angebotes bzw. die Auftragsbestätigung maßgebend.

Angebotsunterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben etc. sind nur annähernd, soweit nicht ausdrücklich von der BWT als verbindlich bezeichnet. Änderungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Angaben in den dem Käufer zur Verfügung gestellten Regelplänen. Von der BWT durchgeführte Berechnungen und Angaben über Wasserqualität oder sonstige durch den Verkaufsgegenstand zu erzielende Wassereigenschaften werden aufgrund der von der BWT zur Verfügung gestellten Analysewerte durchgeführt. Berechnungen sind grundsätzlich unverbindlich, angegebene Werte können sich bei Veränderung der Analysewerte, Abgabemengen und Durchflussleistungen u.ä. ändern.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen für die beim Import erhobenen Eingangsabgaben (z.B. Zölle) zwischen Bestellung und Lieferung ändern, so ist die BWT berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Alle Preise verstehen sich in Euro effektiv und, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ab Lager oder Werk (EXWORKS gemäß INCOTERMS 2010), und beinhalten keine Kosten für Transport oder Verpackung. Die Mehrwertsteuer wird stets gesondert ausgewiesen. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung über einen von der BWT eingeräumten Kreditrahmen, sind Zahlungen wie folgt fällig:

1/3 der Auftragssumme zuzüglich MwSt. mit Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 der Auftragssumme zuzüglich MwSt. mit Versandbereitschaft und der Restbetrag zuzüglich MwSt. mit Rechnungserhalt. Alle Zahlungen sind innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Verrechnung von Teilleistungen ist zulässig. Gerät der Käufer gegenüber der BWT in Zahlungsverzug, oder wird der BWT bekannt, dass Konkurs, gerichtlicher oder außergerichtlicher Ausgleich droht, Exekutionsverfahren anhängig sind, bzw. durch Wechselprotest, Klagen usw. Unsicherheit in der Vermögenslage des Käufers bestehen, ist der Kaufpreis, auch wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, sofort fällig. Auch bei Verletzung anderer Zahlungsbestimmungen tritt sofortiger Terminverlust ein. Bei Zahlungsverzug mit einer Rechnung ist BWT berechtigt, sämtliche anderen, noch nicht fälligen Rechnungen unverzüglich fällig zu stellen sowie alle bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen. Gleiches gilt bei Annahmeverzug des Käufers. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen ist der Käufer immer dann in Annahmeverzug anzusehen, wenn er die bedungenen Leistungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht abnimmt. Bis zur tatsächlichen Abnahme durch den Käufer ist BWT berechtigt, Mehrkosten (z.B. Lagerkosten, Preissteigerungen etc.) hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistung in Rechnung zu stellen. Für den Fall des Zahlungsverzuges hat BWT das Recht, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen von anteiligen Zahlungen abhängig zu machen. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber – nicht an Erfüllungstat – angenommen. Einziehungs- und Diskontospesen gehen zu Lasten des Käufers. Die BWT kann eine angebotene Zahlung in Form von Scheck oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine ist die BWT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem gültigen Basissatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu berechnen.

Zahlungen sind nur an die BWT direkt bzw. an die von der BWT bekanntgegebene Zahlstelle oder an eine von der BWT schriftlich bevollmächtigte Person zu leisten. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten oder damit aufzurechnen. Sollten Angebote auf Reparaturen oder Begutachtungen verlangt werden und deshalb zwecks Ermittlung der Reparaturkosten eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung der Einzelteile notwendig sein, so sind der BWT die dadurch erwachsenen Kosten einschließlich allfälliger Demontagekosten sowie Entsendungskosten des Personals zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommen sollte.

Preisstellung: ab € 400,- exkl. MwSt. frei Haus ausgenommen Salzlieferungen und Filtertechnik.

§ 4 Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt nach Einlangen der gegengezeichneten Auftragsbestätigung oder mit Eingang der vereinbarten Anzahlung. Weitere Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist außerdem, dass sämtliche der BWT notwendig erscheinenden technischen Einzelheiten erklärt sind. Die BWT ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und entsprechend Rechnung zu legen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Käufer die Leistung innerhalb angemessener Frist nicht abrufen oder mit den bauseits zu erbringenden Vorleistungen, wie z.B. Klärung der Finanzierung, Einholung von Genehmigungen, Beschaffung von Plänen und dergleichen mehr, in Verzug ist. Ist der Käufer mit der Zahlung oder sonstigen Verpflichtungen (zeitgerechte Erbringung von Vorleistungen etc.) in Verzug, so ist die BWT berechtigt, für die Dauer des Verzuges die eigene Leistungserbringung zu unterbrechen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Zeitraum der Unterbrechung ist den vereinbarten Terminen zuzurechnen, der Anspruch der BWT auf Ersatz des Nichterfüllungsschadens bleibt in jedem Fall unberührt. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist jener Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Liefergegenstand das Werk verlässt oder dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt wird.

Nimmt der Käufer die vertragsmäßig bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so kann die BWT entweder Erfüllung verlangen, oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten, wobei sämtliche dabei entstandenen Kosten vom Käufer getragen werden.

Die Lieferfrist der BWT verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse um eine angemessene Frist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die BWT, deren Lieferwerk, oder einer der Unterlieferanten davon betroffen werden. Insbesondere kommen in Frage: Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Ausschusserzeugung, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffteile. Diese Fälle höherer Gewalt berechtigen den Käufer nicht, wegen verspäteter Lieferung vom Vertrag zurückzutreten oder einen Schadenersatzanspruch an die BWT zu stellen.

§ 5 Risikoubergang

Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht das Risiko an den Käufer „ex works“ (ab Werk, INCOTERMS 2010) über, sofern kein anderer Lieferort bestimmt wurde. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen der BWT.

Bei Lieferung mit Aufstellung und Montage geht das Risiko am Tag der Übernahme in eigenen Betrieb bzw. soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb auf den Käufer über. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probebetrieb bzw. die Übernahme in eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebs-

bereite Aufstellung und Montage anschließt. Nimmt der Besteller das Angebot eines Probebetriebes oder der Übernahme in eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 7 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr auf den Käufer über.

Wird der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Käufers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht das Risiko auf den Käufer über. Entsprechende Versicherungsdeckung erfolgt in solchen Fällen ausschließlich auf schriftliche Anforderung und Kosten des Käufers.

Das Risiko geht auch dann nach EXWORKS (gem. INCOTERMS 2010) auf den Käufer über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

§ 6 Gewährleistung

Die BWT leistet Gewähr, dass gelieferte Produkte im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Produkte erheblich mindern, sowie etwa ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften besitzen. Voraussetzung für die Gewährleistung ist die ordnungsgemäße Behandlung, regelmäßige Kontrolle der ausgeführten Arbeiten sowie das Einhalten der angegebenen Betriebsbedingungen. Gewährleistung und Haftung erlöschen, wenn die Anlage nicht gemäß den Vorschriften bzw. der Bedienungsanleitung betrieben wird.

Der Käufer ist verpflichtet, die ihm zugegangenen Lieferungen bzw. erhaltenen Leistungen (Werkvertrag) zu überprüfen. Offene Mängel müssen unverzüglich, verborgene Mängel innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch 10 Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Es muss der BWT weiters Gelegenheit gegeben werden, die Beanstandung nachzuprüfen. Für Schäden durch Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung oder Lagerung haftet die BWT nicht. Bei allen der BWT nachgewiesenen Mängeln an dem Liefergegenstand ist die BWT berechtigt, nach ihrer Wahl das mangelhafte Produkt gegen ein gleichartiges, einwandfreies Produkt innerhalb angemessener Frist auszutauschen oder in anderer Form eine Nachbesserung vorzunehmen.

Alle weiteren Gewährleistungsansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, auch für Drittschäden oder für Folgeschäden, die an anderen Gegenständen entstanden sind bzw. auf Verdienstentgang, sind ausgeschlossen. Die Gewährleistungspflicht besteht nur gegenüber dem ursprünglichen Käufer auf die Dauer von 6 Monaten ab Lieferung, unabhängig von der Art des Mangels, sofern nicht eine andere darüber hinausgehende produktspezifische Gewährleistung zur Anwendung kommt.

§ 7 Haftung

Der Käufer verpflichtet sich, ihm ausgehändigte Gebrauchsanweisungen bzw. Bedienungsanleitungen genau zu befolgen bzw. befolgen zu lassen, Warnhinweise zu beachten und den Kaufgegenstand nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Im Falle der Wiederveräußerung hat der gewerbliche Wiederverkäufer diese Pflichten auch seinem Käufer gegenüber zu überbinden. Ihm ist es außerdem ausdrücklich untersagt, dem Kaufgegenstand über die schriftlich zugesagten Produkteigenschaften hinaus zusätzliche Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und dgl. zuzusagen, die eine Haftung der BWT im Sinne des Produkthaftungsgesetzes BGBl. 99/1988 auslösen könnten.

Schadenersatzansprüche in Fällen von leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Abgesehen von Personenschäden haftet die BWT nur, wenn dem Unternehmen vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- oder Besorgungshelfen von BWT. Für mündliche Aussagen von Erfüllungs- oder Besorgungshelfen, insbesondere technischer Natur, haftet BWT nur, sofern sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere auch für Haftungen resultierend aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, Mangelgeschäden, Betriebsstörungsschäden, Ersatz von mittelbaren Schäden und entgangenem Gewinn. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen BWT, dem Hersteller, deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verjähren 6 Monate nach Eintritt des Schadensereignisses.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller der BWT zustehenden Forderungen deren alleiniges uneingeschränktes Eigentum. Wenn dieser Eigentumsvorbehalt durch Weiterverkauf an Dritte oder durch Einbau in Gebäuden erlöschen sollte, so tritt der Käufer bzw. Besteller mit der Auftragserteilung alle aus dieser Weiterveräußerung oder den Einbau gegenüber Dritten entstehenden Forderungen an die BWT ab.

Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Gegenständen, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriffe Dritter (wie z.B. Pfändung) hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch die BWT zieht, sofern eine anders lautende Erklärung nicht angegeben wurde, nicht den Vertragsrücktritt nach sich. Der Käufer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu dulden, die BWT zur Geltendmachung des Eigentums tunlich erscheinen, insbesondere den Zutritt zu seinen Liegenschaften und Gebäuden.

§ 9 Rechtswahl, Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt der Sitz der BWT, sofern nichts anderes vereinbart wird. Auf dieses Vertragsverhältnis ist das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden. Gerichtsstand ist ausschließlich das sachlich jeweils zuständige Gericht in Salzburg.

§ 10 Allgemeines

Für Auslandsgeschäfte und Serviceverträge gelten zusätzliche Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer ist eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten unumgänglich. Der Käufer erteilt hierzu seine Genehmigung und ist einverstanden, dass die BWT bei der unternehmensweiten Bearbeitung der Daten (z.B. im Kontakt mit Lieferwerken) auch einen Datentransfer ins Ausland und/oder an Dritte vornehmen kann.

§ 11 Verbindlichkeit der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Bei Vorliegen einer Regelungslücke verpflichten sich die Parteien, diese unter Berücksichtigung der Grundabsichten dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sachgerecht auszufüllen.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DEN UNTERNEHMENSBEREICH WERKSKUNDENDIENST DER BWT AUSTRIA GMBH UND DER BWT POOL & WATER TECHNOLOGY GMBH

1. Arbeitsleistung und Verrechnung

- 1.1 Die Art der Arbeitsleistung bzw. der Verrechnung gibt der Kundendiensttechniker am Serviceschein unter „Tätigkeit“ an. Die Kundendienstleitung behält sich jedoch vor, die Bewertung der Tätigkeit abzuändern, wenn dem Kundendiensttechniker nicht bekannte Fakten dies erfordern.
Tätigkeit 100 = Betreuungsleistung
Tätigkeit 200 = Gewähr-/Garantieleistung
Tätigkeit 300 = Inbetriebnahme in Regie oder pauschal
Tätigkeit 400 = Vertragswartung
Tätigkeit 500 = Montageleistung
Tätigkeit 600 = Regieleistung nach Aufwand
- 1.2 Bei Auslandsinsätzen hat der Auftraggeber für eine angemessene Unterkunft am Einsatzort zu sorgen und aufzukommen. Weitere, für Auslandsinsätze geltende Zusatzbestimmungen sind nachfolgend nicht näher erläutert und werden von der Kundendienstleitung bekanntgegeben.

2. Arbeits-, Anfahrt- und Materialkosten:

- 2.1 Die von uns als Stundensatz bezeichnete Vergütung deckt die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen regulären Arbeitskosten. Fahrtkosten stellt BWT gesondert und nach Aufwand in Rechnung. Fahrtkosten sind nur enthalten, wenn ein Wartungsvertrag oder eine besondere Vereinbarung besteht. Materialkosten und etwa erforderliche außergewöhnliche Arbeitskosten (z.B. Überstundenzuschläge) werden gesondert in Rechnung gestellt. Leistungen und Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Tagespreisen verrechnet.
- 2.2 Kann die Leistungserbringung im Rahmen einer Tour erfolgen (BWT bestimmt den Leistungszeitpunkt, mehrere Kunden können gemeinsam besucht werden), verrechnen wir die Fahrtkosten als anteilige Fahrtpauschale. Diese wird von der jeweils nächsten der nachstehend genannten Städte aus berechnet: Wien, St. Pölten, Wr. Neustadt, Graz, Linz, Klagenfurt, Salzburg Stadt, Innsbruck, Landeck, Feldkirch. Pauschale 090201: Stadtpauschale für o. a. Städte –ausgenommen Wien Pauschale 090202: Stadtpauschale Wien; sowie Überland bis 30 km Pauschale 090203: Überland bis 60 km Pauschale 090204: Überland bis 90 km Pauschale 090205: Überland bis 120 km
- 2.3 Ist ein besonderes Verkehrsmittel (Flugzeug, Helikopter, Schiff etc.) zur Leistungserbringung erforderlich, hat der Auftraggeber diesen Transfer zu organisieren und für die Kosten aufzukommen.
- 2.4 Bei Vertragswartungen enthält die Leistungspauschale die für das Service der funktionsfähigen Anlage(n) erforderliche Arbeitszeit sowie die Anfahrt, Reparaturen und Materialien sind in dieser Pauschale nicht enthalten. Diese werden gesondert nach Aufwand abgerechnet. Wartungsvertragsarbeiten werden nur in der gesetzlich bzw. betrieblich geregelten Arbeitszeit ausgeführt.
- 2.5 Ist für die Leistungsdurchführung ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so darf BWT die Anfahrtskosten und seinen Zeitaufwand nach den jeweils gültigen Sätzen berechnen, wenn ihn der Auftraggeber zum vereinbarten Zeitpunkt nicht die Gelegenheit zur Durchführung der Arbeit gibt.
- 2.6 Kleinste Verrechnungseinheit für die Arbeitsleistung sind 15 Minuten. Die Arbeitszeit beginnt mit der Ankunft des Servicetechnikers und endet bei dessen Abfahrt. Jede angefangene Viertelstunde wird als volle Einheit zur Verrechnung gebracht. Dasselbe gilt für die Abrechnung der Fahrzeit nach Aufwand.
- 2.7 Pro Regieauftrag wird eine Rüstzeitpauschale verrechnet. Diese deckt den anteiligen Zeitaufwand für die mit dem Auftrag verbundene Administration und Teilebeschaffung des Kundendiensttechnikers.

3. Umfang von Arbeiten und Lieferungen:

- 3.1 Wird der jeweilige Umfang unserer Arbeit und Lieferverpflichtung nicht in einer schriftlichen Leistungsbeschreibung des Angebotes oder des Auftrages festgelegt, so sind die Erfordernisse vor Ort maßgeblich.
- 3.2 BWT ist ermächtigt, in zumutbarem Umfang (gem. Ö-Norm A 2060, Pkt. 2.10.6) zusätzliche Arbeiten auszuführen, die sich bei der Wartung oder einer in Auftrag gegebenen Reparatur als notwendig erweisen.
- 3.3 Bei mehreren Wartungen im Vertragszeitraum wird die Gesamtjahreswartung, unabhängig von der Aufteilung des Aufwandes, in gleichen Teilbeträgen pro Wartung abgerufen.

4. Kostenvoranschläge:

- 4.1 Kostenvoranschläge (KV) sind nur verbindlich, wenn sie von BWT schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.
- 4.2 Ergibt sich vor Ort, dass für die ordnungsgemäße Leistungserbringung/Anlagenfunktion zusätzliche, den verbindlichen KV überschreitende Mehrleistungen erforderlich sind, so ist BWT berechtigt, diese ohne gesonderte Beauftragung durch den Auftraggeber durchzuführen, sofern die Endsumme des KV nicht mehr als 15% überschritten wird.
- 4.3 Ist für die Erstellung des KV eine Begutachtung oder eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung der Einzelteile notwendig, so hat der Auftraggeber die dafür erforderlichen Aufwendungen in jedem Falle zu vergüten.

5. Berechnung und Zahlung:

- 5.1 Sind fixe Leistungs-/Fahrtpauschalen vereinbart, kommen diese auch dann zur Verrechnung, wenn der tatsächlicher Aufwand für BWT geringer ausfällt.
- 5.2 Die Einbehaltung eines Hafrücklasses durch den Auftraggeber oder Dritte ist nicht zulässig.
- 5.3 Wird BWT im Vertragszeitraum die Durchführung der Vertragsarbeiten teilweise oder zur Gänze unmöglich gemacht (z.B. durch Stilllegen der Anlage), sind wir berechtigt, 50% der Auftragssumme als Stornogebühr in Rechnung zu stellen.

6. Auftragsannahme und Anlagenübernahme:

- 6.1 Die Annahme des Auftrages durch BWT erfolgt mit Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten, unabhängig davon in welcher Form uns der Auftrag erteilt wurde.
- 6.2 BWT behält sich vor, ohne Angabe von Gründen die Annahme eines Auftrages abzulehnen.
- 6.3 Die Übernahme einer von BWT oder einem Tochterunternehmen gelieferten Anlage/Sache durch den Auftraggeber erfolgt mit der Inbetriebnahme und Einschulung des Betreibers/Betriebspersonals. In jedem Falle aber gilt die Anlage/Sache ab dem Zeitpunkt der Nutzung mit allen rechtlichen Folgen als an den Auftraggeber übergeben.
- 6.4 Die Annahme und Anerkennung unserer Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt mit Unterschrift der örtlichen Kontaktperson auf dem Kundendienstauftrag oder einem entsprechendem Vordruck. Erfolgt keine Abnahme durch Unterschrift, so gilt die Leistung mit Ablauf von 7 Werktagen ab Ausführung als ordnungsgemäß durchgeführt und abgenommen. Mit der Ausführung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

7. Gewährleistung und Garantie:

- 7.1 Von der Gewährleistung und besonderen Garantievereinbarungen ausgenommen sind Leuchtmittel aller Art, Sicherungen, mediumsensibilisierte Messsensoren, Produkte mit Ablaufdatum und Verschleißteile wie Dichtungen, Stopfbüchsen etc.
- 7.2 Werden vom Anlagenlieferanten empfohlene oder in einschlägigen Normen definierte Wartungsintervalle und Betriebskontrollen nicht eingehalten bzw. sind diese nicht nachweisbar dokumentiert, so erlischt

der Gewährleistungsanspruch bzw. ein allfälliger besonders vereinbarter Garantiesanspruch.

- 7.3 Werden Chemikalien, Betriebsstoffe oder Ersatzteile eingesetzt, die von BWT nicht empfohlen wurden bzw. wird durch deren Einsatz die Verfahrenskombination beeinflusst oder ein Schaden verursacht, so erlischt der Gewährleistungsanspruch bzw. ein allfälliger besonders vereinbarter Garantiesanspruch.
- 7.4 Innerhalb der Gewährleistungsfrist (besonders vereinbarten Garantiefrieten) dürfen Service und Reparaturarbeiten ausschließlich von BWT oder einem von uns schriftlich autorisierten Unternehmen durchgeführt werden. Widrigenfalls erlischt jeglicher Anspruch.
- 7.5 Haftungsansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, für Drittschäden, für Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn oder Verdienst sind ausgeschlossen.

8. Besondere Bedingungen für Arbeiten an Fremdanlagen:

- 8.1 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass BWT keine Gewähr leistet, für Funktionalität und Aufbereitungserfolg der zur Wartung übernommenen Fremdanlage.
- 8.2 Lieferzeiten für Fremtteile können von BWT nicht garantiert werden. Für damit verbundene Anlagenausfälle bzw. daraus resultierende Folgeschäden übernimmt BWT keine wir immer geartete Haftung.
- 8.3 Sind entsprechende Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen, ist BWT berechtigt, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber auch größere Anlagenteile (z.B. Steuerung) gegen gleichwertige, neue zu ersetzen.

9. Bestimmungsgemäße Verwendung und bautechnische Ausführung

- 9.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Produkte der BWT Austria GmbH und BWT Pool & Water Technology GmbH laut deren Einbau- und Bedienungsanleitungen zu verwenden und nur in Räumen einzubauen, welche die bautechnischen Voraussetzungen gem. Punkt 9. der Allgemeinen Hinweise für den Bereich Schwimmbadtechnik der BWT Pool & Water Technology GmbH bzw. der Einbau- und Bedienungsanleitung erfüllen.
- 9.2 Der Auftraggeber hat bei Übernahme der Anlage dem zuständigen Mitarbeiter der BWT ein Serviceprotokoll zu unterfertigen, in dem festgehalten wird, dass alle geforderten bautechnischen Voraussetzungen seitens des Auftraggebers erfüllt wurden und die BWT keine Haftung für Wasserschäden trifft, welche durch mangelnde bautechnische Ausführung verursacht wurden.
- 9.3 Durch die Unterschrift auf dem Serviceprotokoll bestätigt der Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigter, dass die BWT ihren Warn- und Hinweispflichten bezüglich der bautechnischen Ausführung des Pumpen-, Filter- bzw. Technikraumes im Rahmen ihrer Verpflichtung dafür nachgekommen ist.